

3840 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Rechtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1990 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art. 13 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen

Der von Österreich bei der Ratifikation des Übereinkommens erklärte Vorbehalt zu Art. 13 Abs. 3 hat zur Folge, daß die inländischen Behörden für Minderjährige, die hier ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Schutzmaßnahmen nur dann auf der Grundlage des österreichischen Rechtes treffen können, wenn es sich um Staatsangehörige eines Vertragsstaates handelt. Bei Minderjährigen aus Nichtvertragsstaaten ist das Heimatrecht maßgebend, was eine manchmal beschwerliche Ermittlung ausländischen Rechtes erforderlich macht.

Nach nun über zehnjähriger Geltung des Übereinkommens in Österreich hat sich gezeigt, daß die Praxis mit dem Übereinkommen sehr gut zurechtkommt. Es ist daher angezeigt, den Vorbehalt zurückzuziehen. Die dadurch bewirkte Ausdehnung des Anwendungsbereichs wird die Arbeit der Behörden erleichtern, weil dann für alle Minderjährigen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, Schutzmaßnahmen grundsätzlich nach österreichischem Recht getroffen werden können, unabhängig davon, ob es sich um Angehörige eines Vertragsstaates handelt oder nicht.

Da der gegenständliche Beschluß auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder regelt, bedarf er insoweit gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Zustimmung des Bundesrates.

Der Rechtsausschuß hat den gegenständlichen Beschluß in seiner Sitzung vom 18. April 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben, und, soweit dieser Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder regelt, im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung zu erteilen.

3940 d. B.

- 2 -

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Rechtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 3. April 1990 betreffend eine Erklärung über die Zurückziehung des österreichischen Vorbehalts zu Art. 13 Abs. 3 des Übereinkommens über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen wird kein Einspruch erhoben, und, soweit dieser Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder regelt, im Sinne des Art. 50 Abs. 1 B-VG die Zustimmung erteilt.

Wien, 1990 04 18

Hedda Kainz
Berichterstatlerin

Dr. Martin Wabl
Vorsitzender